

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 88

8. Oktober

1915

Bestimmungen

über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten.
Bonn 26. September 1915.

Auf Grund des § 5 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 520) wird folgendes angeordnet:

Der nach § 1 Satz 1 zur Lieferung an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, zu befördern und dafelbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als acht Tage betragen darf.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gefestigten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder Kaufmännischen Betriebes des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Lieferungspreise zu füren.

II.

Die Bestimmungen unter I. finden im Falle der Enteignung von Hülsenfrüchten gemäß § 7 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

III.

Wird gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 die Abnahme verlangt, so ist zugleich die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht werden soll.

Bonn, den 26. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Betr.: Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Wir beauftragen Sie, alle Landwirte, die Hülsenfrüchte gezogen haben, auf die vorstehenden Bestimmungen ausmechanisch machen zu lassen.

Gießen, den 6. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

XVIII. Armeeabteilung

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. I d. Tgb. Nr. 7378.

Frankfurt a. M., den 23. September 1915.

Betr.: Russisch-polnische landwirtschaftliche Saisonarbeiter.

Der nachstehende Befehl vom 5. Oktober 1914 Id Nr. 31960 betreffend die russisch-polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Befehl!

Betr.: Die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, abgedruckt im Großh. Hess. Reg. Bl. von 1870 S. 442 wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karentzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Ort ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Kreisamts gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber ver-

pflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Versorgung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu beglichen vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kanzlei oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdielen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und die weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitz einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visezieren Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beiseitung eines Bezeichnung auf dem Passe: „Ausreise nach ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)“.

3. Sobald die militärischen und Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und weiblichen russischen Arbeiter (Biffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landesgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsgründen nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Biffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenso lange greifen auch sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Biffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekanntgegeben werden.

6. Gründlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karentzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Frankfurt a. M., den 5. Oktober 1914.

Das Stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeeabteilung.

An die Ortspolizeibehörden und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Sie wollen den Befolg obigen Befehls nach wie vor streng überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.

Gießen, den 1. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

XVIII. Armeeabteilung
Stellvertretendes Generalkommando.

III b. 20 862/9369.

Frankfurt a. M., den 30. September 1915.

Betr.: Höchstpreis für Milch.

Verordnung.

Um Einverständnis mit dem Gouverneur der Festung Mainz bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes, betr. die Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit Gültigkeit vom 1. Oktober an bis auf weiteres:

1. Wer an Händler oder Vereinigungen, die in den Städten Frankfurt a. M., Wiesbaden, Hanau, Höchst a. M., Darmstadt, Mainz und Offenbach Haushaltungs vollen mit an die Verbraucher abgeben, Milch liefert, darf hierfür keinen höheren Preis wie 22 Pf. für den Liter frei Stadt fordern.
2. Die genannten Händler und Vereinigungen dürfen an ihre Milchlieferanten keinen höheren Preis wie 22 Pf. für den Liter frei Stadt bezahlen.
3. Wer den hiernach festgesetzten Höchstpreis überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Der Kommandierende General:
ges.: Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Befüllen der Wiesen.

Wir sehen uns veranlasst, die nachstehenden Bestimmungen der Wiesenpolizeiordnung für den Kreis Gießen erneut zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen:

Artikel 11. Insofern es sich nicht um abgesondert gelegene Wiesen handelt, dürfen ohne besondere Genehmigung des Kreis-

amtes weder von den Eigentümern selbst, noch mit deren Zustimmung von Anderen behütet werden:

- a) einschüürige Wiesen:
- 1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
- 2. mit Rindvieh vom 1. April bis 1. August;
- b) sonstige Wiesen:
- 1. mit Schafen vom 1. April bis 1. Oktober,
- 2. mit Rindvieh vom 15. März bis 15. September.

Grund- oder Laubwiesen, die mit Bewässerungsanlagen versehen sind, dürfen bei nasser Witterung überhaupt nicht behütet werden. Im übrigen ist beim Behüten von Wiesen besonders darauf zu achten, daß die Weidetiere nicht durch Betreten vorhan- dener Be- oder Entwässerungsgräben Schaden verursachen; erforderlichenfalls sind sie durch ausfache transportable Umzäunungen von den Grabenböschungen fernzuhalten.

Artikel 12. Die Schafweide darf auf fremden Wiesen nur vom 15. Oktober bis 22. Februar oder so lange harter Frost dauert, ausgeübt werden.

Artikel 13. Weideberechtigungen auf Wiesen mit anderem als Schafvieh dürfen nur im Herbst, und zwar vom 1. bis 15. Oktober, ausgeübt werden.

Schweine und Gänse sind von der Weide auf Wiesen ausgeschlossen.

Artikel 14. Auf Wiesendistrikten, insoweit sie künstliche Wasserrungsanlagen haben, darf keine Weideberechtigung ausgeübt werden.

Artikel 15. Die in Artikel 12, 13 und 14 angegebenen Verbote gelten sowohl für eigentliche Weideerbituten, als auch für Weidegemeinschaften und sonstige Berechtigungen.

Was das Beweiden von anderen Grundstücken als Wiesen anlangt, so verweisen wir auf die Bestimmungen der Art. 2—5 des Gesetzes, den Umgang u. a. der Weideberechtigungen betr., vom 7. Mai 1849 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1899, Reg.-Bl. S. 754).

Gießen, den 4. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen, beauftragen wir Sie, auf genaue Befolgung der oben wiedergegebenen Bestimmungen hinzuwirken und insbesondere das Feldhüttungspersonal, sowie die Schäfer dementsprechend anzuweisen.

Wir machen Sie ferner darauf aufmerksam, daß bei außergewöhnlicher Witterung, sowie unter besonders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschiebung der in Artikel 11 bis 13 festgesetzten Termine durch uns erfolgen kann. Dahingehende Anträge wären eintretendestens seitens des Wiesenvorstandes rechtzeitig bei uns zu stellen.

Gießen, den 4. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Rundgang der Feldgeschworenen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen, Abordnung zu treffen, daß der nach § 20 der Instruktion für die Feldgeschworenen vorgeschriebene Rundgang in den Monaten September und Oktober d. J. zur Ausführung kommt. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf unser Ausschreiben vom 6. September 1910, Kreisblatt Nr. 68.

Ihren Berichten über den Vollzug sehen wir bis 15. November d. J. entgegen.

Gießen, den 2. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Prüfung der israelitischen Religionslehrer.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die nächste Prüfung für israelitische Religionslehrer soll Montag, den 13. Dezember I. J. in Darmstadt stattfinden.

Die Meldungen hierzu sind an Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und bis spätestens 1. November I. J. bei uns einzureichen.

Der Meldung ist beizufügen:

- a) ein Geburtschein,
- b) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
- c) Bezeugnisse über den Erwerb der allgemeinen Bildung und der Hochbildung,
- d) ein amtliches Leumundszeugnis,
- e) der geistliche Stempel.

Eine Benachrichtigung ergeht nur an diejenigen Bewerber, die zur Prüfung nicht zugelassen worden sind; die andern haben sich am Tage der Prüfung einzufinden.

Wir ersuchen Sie, Vorstehendes etwaigen Interessenten bekannt zu geben.

Gießen, den 5. Oktober 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Kriegsanleihe.

An die Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsvorstände in den Landgemeinden des Kreises.

Die Erledigung unseres übergedruckten Ausschreibens vom 17. September d. J. wird, soweit sie noch nicht erfolgt ist, in Erinnerung gebracht.

Gießen, den 2. Oktober 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung Groß. Finanzamts Gießen bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 7. Oktober 1915.

Großherzogliches Finanzamt Gießen.

J. B. Schäfer.

Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1915.

Auf Grund der Artikel 46 und 50 des Gemeindeumlagen- gesetzes vom 8. Juli 1911 hat Groß. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1915 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die unten verzeichneten Gemeinden bis zu dem dort angegebenen Tag einschließlich erstreckt.

Ausgenommen von der Fristverlängerung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits rechtskräftig festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 5. Oktober 1915.

Großherzogliches Finanzamt Gießen.

J. B. Verres.

Letzter Tag der Frist: Alten-Buseck 14. Oktober, Garben- teich 24. Oktober, Klein-Linden 21. Oktober, Lang-Göns 28. Okto ber, Leihgästern 21. Oktober, Staufenberg 20. Oktober, Steinbach 21. Oktober, Troch 3. November 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 10. I. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 11. I. Mts., früh, mir die Apotheken geöffnet ist.

Gießen, den 7. Oktober 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. A. Pfeiffer.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grünlingen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich 2. November I. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Grünlingen die Projekte zur

Ausführung von Drainagen nebst Beschluß der Vollzugs- kommission

vom 2. Oktober I. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Grünlingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Oktober I. J. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die Arbeiten des I. Abschnittes, nämlich

der allgemeine Meliorationsplan

nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet dafelbst statt:

Samstag, den 30. Oktober 1915,

vormittags von 9 $\frac{1}{2}$ bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ich lade die Beteiligten hierzu unter der Androhung ein, daß die Richterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 28. September 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schmittspahn, Regierungsrat.